

**Satzung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow und deren
Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Ruhlsdorf
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

A. Allgemeine Festlegungen

§ 1

(1) Die Aufwandsentschädigung soll die den mit dem Amt verbundenen Aufwand sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abdecken. Zu den sonstigen persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt sowie für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt.

(2) Daneben können auch Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

§ 2

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(3) Dem Empfänger von Aufwandsentschädigung, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten wurde, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Stadtverordneten wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

B. Aufwandsentschädigung**§ 3**

(1) Als Aufwandsentschädigung wird den Stadtverordneten ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von **95 Euro** im voraus gezahlt.

(2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Vorsitzende/r der SVV monatlich | 375 Euro |
| 2. Vorsitzende/r der Fraktionen monatlich | 95 Euro |
| 3. Vorsitzende/r des Hauptausschusses soweit nicht hauptamtlich Bürgermeister monatlich | 310 Euro |

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 um 50 vom Hundert vermindert.

(3) Dem/der Stellvertreter/in eines/r Fraktionsvorsitzenden werden für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer einen Monat übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Dem/der Stellvertreter/in der SVV oder des Hauptausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(5) Die Vertretungen mit Benennung des Vertretungszeitraumes sind der/dem Vorsitzenden der SVV schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Für Mitglieder des Ortsbeirates Ruhlsdorf werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Vorsitzende/r des Ortsbeirates Ruhlsdorf monatlich | 430 € |
| 2. sonstige Mitglieder des Ortsbeirates Ruhlsdorf monatlich | 25 € |

C. Sitzungsgeld

§ 5

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates Ruhlsdorf erhalten neben der Aufwandsentschädigung aus §§ 3 und 4 für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro**.

(2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 oder 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** gewährt.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die auch Mitglieder von Fraktionen sind, erhalten für jeweils eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro**. Dieses Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Mitglied auch an der entsprechenden SVV-Sitzung teilgenommen hat.

§ 6

Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **14 Euro** je Sitzung. Den Nachweis über die Teilnahme der sachkundigen Einwohner an den Ausschusssitzungen hat der Vorsitzende des Ausschusses zu erbringen.

D. Verdienstaufschlag und Reisekosten

§ 7

Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag wird ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates Ruhlsdorf erstattet, soweit er durch die Wahrnehmung ihrer Teilnahmepflicht an Sitzungen der SVV oder ihrer Ausschüsse entstanden ist. Er ist mit der Zahlung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld nicht abgegolten und wird gesondert auf Antrag, jedoch nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Höchstbetrag für den Verdienstaufschlag beträgt **22 Euro** je Stunde. Kann der Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden, so beträgt der Höchstbetrag **12 Euro** je Stunde.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Der Verdienstausfall wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates Ruhlsdorf für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag hierfür beträgt **13 Euro** je Stunde.

§ 8

Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.

(3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

E. Schlussbestimmung

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 8. Februar 1995 einschließlich ihrer Änderung außer Kraft.

** zwischenzeitliche Änderungen sind eingearbeitet*